

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/104 vom 12. Oktober 2004

Sg Verwaltungsgericht, 2004-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2017_104

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/104 du 12 octobre 2004

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/104 del 12 ottobre 2004

Regeste

Ausländerrecht, Art. 5 Anhang I FZA, Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Die 1998 geschlossene kinderlos gebliebene Ehe des aus Bosnien und Herzegowina stammende seit 2003 niederlassungsberechtigten Beschwerdeführers mit einer Schweizerin wurde 2004 geschieden. 2005 heiratete er seine frühere aus Kroatien stammende Lebenspartnerin. Nachdem er straffällig geworden war, wurde er 1995 und 2010 ausländerrechtlich verwarnt. Da er in der Folge erneut mehrfach strafrechtlich verurteilt wurde, wurde seine Niederlassungsbewilligung 2015 widerrufen. Sowohl während des Rekurs- als auch während des Beschwerdeverfahrens ergingen weitere Strafurteile gegen den Beschwerdeführer. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab. Der Hang zur Straffälligkeit ist dem Beschwerdeführer inhärent. Er ist zudem hoch verschuldet und weist trotz seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht nicht nach, dass er seine Schulden tatsächlich abbezahlt. Da er Kindheit, Jugend und einen Teil seines Erwachsenenalters in seiner Heimat, in die er auch später regelmässig reiste, verbracht hat, sind ihm die dortige Sprache und Kultur bestens vertraut. Zudem hat er Verwandte – insbesondere einen Sohn – dort (Verwaltungsgericht, B 2017/104).

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2

Beim Widerruf von Niederlassungsbewilligungen ausländischer Personen ist das Ausländergesetz (SR 142.20, AuG) anwendbar, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung gelangen. Für Angehörige der EU-/EFTA-Staaten kommt es subsidiär zur Anwendung, soweit nicht das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) beziehungsweise die entsprechenden Assoziierungsabkommen mit den EFTA-Staaten abweichende Bestimmungen enthalten oder wenn es günstigere Bestimmungen enthält (Art. 2 AuG; VerwGE B 2013/118 vom 11. März 2014 E. 4 mit weiteren Hinweisen). Auf den Beschwerdeführer ist aufgrund der Tatsache, dass seine Ehefrau kroatische Staatsangehörige und hier erwerbstätig ist, das FZA anwendbar, obwohl er selbst nicht Angehöriger eines EU-/EFTA-Staates ist (vgl. Art. 3 Ziff. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA). Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, das heisst zu einer solchen von mehr als einem Jahr,

verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG; BGE 137 II 299 E. 2). Ein Widerrufsgrund ist sodann gegeben, wenn der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG). Eine ausländische Person verstösst in der Regel dann in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet werden. Vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen können dann als schwerwiegend bezeichnet werden, wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindrucken lässt und damit zeigt, dass sie auch künftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten (BGE 137 II 304 E. 3.3 mit Hinweis auf BBl 2002 3709 zu Art. 62 AuG). Diese Widerrufsgründe gelten auch für Niederlassungsbewilligungen ausländischer Personen, die sich wie der Beschwerdeführer seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten (Art. 63 Abs. 2 AuG). Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich seit langem hier aufhält, soll aber nur mit Zurückhaltung widerrufen werden. Bei wiederholter beziehungsweise schwerer Straffälligkeit ist dies jedoch selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Ausländer hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. etwa BGE 139 I 16 E. 2.2.1). Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung (vgl. BGer 2A.297/2006 vom 14. August 2006 E. 2) fordert das Bundesgericht heute also nicht mehr Gewaltdelikte beziehungsweise wiederholte schwere Straffälligkeit. Unter dem Gesichtspunkt des FZA ist zu berücksichtigen, dass Art. 5 Anhang I FZA besagt, dass die auf Grund des FZA eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen eingeschränkt werden dürfen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Art. 5 Anhang I FZA steht – anders als das Landesrecht – aufenthaltsbeendenden Massnahmen entgegen, die allein aus generalpräventiven Gründen verfügt werden (BGer 2C_221/2012 vom 19. Juni 2012 E. 3.3.2). Von der ausländischen Person muss eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ausgehen (BGer 2C_845/2009 vom 17. August 2010 E. 3, BGE 130 II 493 E. 3.2, BGE 130 II 176 E. 3.4.1). Es kommt also wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Verlangt wird eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende, hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Ausländer auch künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen, desto niedriger sind die Anforderungen, die an die hinzunehmende Rückfallgefahr zu stellen sind (BGer 2C_839/2011 vom 28. Februar 2012 E. 2.3). Nicht vorausgesetzt ist, dass der frühere Straftäter mit Sicherheit wieder delinquieren wird (vgl. BGer 2C_1071/2016 vom 30. März 2017 E. 4.5.2). Umgekehrt ist für das Verneinen der Rückfallgefahr nicht erforderlich, dass kein Restrisiko mehr besteht (so BGer 2C_406/2014 vom 2. Juli 2015 E. 4.2). Schliessen sich an eine frühere Verurteilung aktuellere ausländerrechtliche Verstösse an (inkl. Missachtung behördlicher Verfügungen), schliesst das Bundesgericht auf eine ungünstige Legalprognose (vgl. Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka, Migrationsrecht, Kommentar, 4. Aufl. 2015, N 5c zu Art. 5 Anhang I FZA mit weiteren Hinweisen). Ist das Vorliegen eines Widerrufsgrunds zu bejahen, ist sodann zu prüfen, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung verhältnismässig ist (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG; Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit sind namentlich die Schwere des

Delikts und das Verschulden des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während diesem, der Grad seiner Integration beziehungsweise die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 3

Der Beschwerdeführer wurde nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt. Aber er hat regelmässig in strafrechtlicher Hinsicht zu Klagen Anlass gegeben. Trotz zweifacher Verwarnung seitens der Fremdenpolizei beziehungsweise des Migrationsamtes, beging er immer wieder Straftaten. Er wurde während laufender Probezeiten straffällig und sogar während des laufenden ausländerrechtlichen Verfahrens, auch noch kurz vor Einreichung seiner Beschwerde (act. 24). Dies alles zeugt von einer Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung sowie den hiesigen Behörden, die beachtlich ist. Er liess sich weder von Verwarnungen noch vom drohenden Entzug seiner Niederlassungsbewilligung beeindrucken. Gerade die letzte Verurteilung zeugt auch davon, dass der Hang zur Straffälligkeit dem Beschwerdeführer inhärent ist und nicht auf den Umständen beruht (z.B. Betrieb der Gastwirtschaft, den er aufgegeben hat). Es kann also keine Rede davon sein, dass er durch die jüngsten Ereignisse bewiesen habe, dass es ihm ernst sei, ein gesetzestreu Mitglied unserer Gesellschaft zu sein und seinen Verpflichtungen nachzukommen (act. 6 S. 4). Auch dass er bereits „unter Beobachtung“ war, hielt ihn nicht von weiteren Straftaten ab, weshalb unklar ist, warum er davon ausgeht, dass dies in Zukunft so wäre. Ebenso wenig überzeugt angesichts der jüngsten strafrechtlichen Verfehlungen auch die Behauptung, dass es nach Aufgabe des Restaurationsbetriebs nun schlichtweg keine Möglichkeit für einen Rückfall mehr gebe. Denn gerade die jüngste Verurteilung belegt das Gegenteil. Mit seinem Verhalten, das von Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit zeugt, erfüllt er den Widerrufgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Aufgrund der Kadenz der strafrechtlichen Verurteilungen sowie der Tatsache, dass diese keine lange Zeit zurückliegen, und des Faktums, dass sich der Beschwerdeführer nicht von Verwarnungen, Probezeiten und gar einer vom Migrationsamt entzogenen Niederlassungsbewilligung beeindrucken liess, ist die Rückfallgefahr aktuell sehr hoch und es ist damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin regelmässig gegen die Rechtsordnung verstossen würde. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer hoch verschuldet ist und diese Verschuldung gemäss eigener Angabe unverändert ist, obschon er den Restaurationsbetrieb aufgegeben hat und die Schulden nach eigener Angabe mit einer geregelten Arbeit abzahlen könnte (act. 6 S. 4). Bis zum heutigen Tag wies der Beschwerdeführer trotz seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht nicht nach, dass er seine Schulden tatsächlich abbezahlt. Dass die Verschuldung und der Verzicht auf das Abbezahlen nicht selbst verschuldet wären, legte der Beschwerdeführer ebenfalls nicht überzeugend dar. Die Verschuldung muss daher als mutwillig betrachtet werden. Denn der Beschwerdeführer hätte seine selbständige Erwerbstätigkeit im Gastro-Business mangels anderer Sachdarstellung auch früher zugunsten einer nicht defizitären unselbständigen Tätigkeit aufgeben können. Zudem scheint auch sein geleaster BMW 520i Limousine E60, den er sich nach bereits vorliegenden Einträgen im Betreibungsregister und damit ungenügender finanzieller Verhältnisse leistete, zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen nicht unwesentlich beigetragen zu haben (vgl. die Höhe der Leasingraten etc. gemäss Dossier, S. 24 ff.). Die nach dem Beschwerdeführer bestehende Möglichkeit der Schuldenabzahlung scheint praktisch wohl aufgrund der Höhe seines Lohnes nicht umsetzbar, weshalb sie bei der Interessenabwägung keine Berücksichtigung finden kann.

Abgesehen davon liegen keinerlei Lohnabrechnungen im Recht. Vielmehr gab der Beschwerdeführer im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 27. Juni 2017 ohne jeden Hinweis auf das Ausmass seiner Erwerbstätigkeit an, er arbeite – als Allrounder – für einen Stundenlohn von CHF 24 „auf Abruf“. Das ausländerrechtliche Verschulden des Beschwerdeführers wiegt insofern schwer, als er sich offensichtlich von zwei ausländerrechtlichen Verwarnungen und diversen Verurteilungen nicht von weiteren Straftaten abhalten liess und sogar während des laufenden ausländerrechtlichen Verfahrens weiter straffällig wurde. Hinzu tritt die Tatsache, dass er unlängst die körperliche und psychische Integrität seiner Tochter J.B. verletzt und damit hochwertige Rechtsgüter verletzt und gefährdet hat. Der seitens des Beschuldigten angeführte BGE 137 II 297 ist in vorliegendem Fall nicht massgebend, da in jenem Fall die entscheidenden Verurteilungen ein paar Jahre zurücklagen. In diesem Fall liegt die letzte Verurteilung noch kein halbes Jahr zurück. Angesichts dessen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und an seiner Wegweisung. Obschon der Beschwerdeführer seit mehr als 15 Jahren hier lebt, ist unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu beachten, dass er sich in die hiesige Rechtsordnung nicht integrieren konnte. Da er seine Kindheit, Jugend und einen Teil seines Erwachsenenalters in seinem Heimatland verbracht hat, sind ihm die dortige Sprache und Kultur bestens vertraut. Er hat dort Verwandte (insbesondere einen Sohn) und reiste regelmässig dorthin. Der Ehefrau des Beschwerdeführers wäre es nicht unzumutbar, mit ihrem Ehemann in ihre Heimat auszureisen, da sie sich zwar seit dem Jahre 2009 ununterbrochen in der Schweiz aufhält, aber dennoch nicht sonderlich integriert ist (Schulden [act. 11/14; Dossier, S. 251 f.]; strafrechtliches Verhalten [z.B. Dossier, S. 159 ff.]; auch sprachlich wurde deutlicher Verbesserungsbedarf erkannt und die Ehefrau des Beschwerdeführers besuchte 2012/13 noch einen Sprachkurs Niveau A2 bei der Migros Klubschule und verbesserte sich nicht sonderlich, weshalb sie im Herbst 2013 erneut auf demselben Niveau einen Kurs absolvierte [Dossier, S. 97 ff. und S. 235]; wenig etabliert in Bezug auf die Erwerbstätigkeit). Die erwachsene Tochter J.B. könnte den Kontakt zu ihrem Vater beziehungsweise ihren Eltern mit elektronischen Kommunikationsmitteln und im Rahmen von Besuchsaufenthalten aufrechterhalten. Dass sie auf deren Betreuung angewiesen wäre, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz wiegen deshalb nicht schwerer als die öffentlichen Interessen am Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung. Ausserdem ist unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit auch zu berücksichtigen, dass eine erneute Verwarnung sich angesichts der bereits erfolgten Verwarnungen in keinerlei Hinsicht rechtfertigt. Der Entscheid der Vorinstanz erweist sich damit als recht- und verhältnismässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschwerdeführer die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Die Kosten gehen infolge der Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zulasten des Staates (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272, ZPO). Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Wird vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt (vgl. Art. 99 Abs. 1 VRP), wird das Honorar um einen Fünftel herabgesetzt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Es beträgt vor Verwaltungsgericht pauschal

